

An den Landrat

Glarus, 20. Februar 2023

Bericht zur Vorlage Änderung des Gesetzes über die Standortförderung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das oben genannte Geschäft bzw. die Auswirkungen des in erster Lesung angenommenen Antrages Büttiker auf dieses Geschäft an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2023 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roger Schneider, Mollis

Mitglieder: LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald
LR Sarah Küng, Glarus
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Fritz Waldvogel, Ennenda
LR Hans Jenny, Ennenda
LR Marius Grossenbacher, Ennenda

An der Sitzung nahmen weiter teil:
Marianne Lienhard, Regierungsrätin
Walter Züger, Departementssekretär

Das Sitzungsprotokoll wurde von Walter Züger geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 6. Dezember 2022

1. Grundsätzliches

Der Präsident orientiert dahingehend, dass die Absicht bestehe, die Auswirkungen der Annahme des Antrages Büttiker auf das Geschäft zu prüfen und gestützt darauf zu entscheiden, ob die Kommission zuhanden der zweiten Lesung einen anderslautenden Antrag stellen möchte.

Der Antrag Büttiker betreffe den Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g des Standortförderungsgesetzes (StaFöG). Gestützt darauf sei die regierungsrätliche Vorlage, welche die Kommission

übernommen habe, wie in der nachstehenden Spalte rechts abgebildet, abgeändert worden. Es ergibt sich folgende Übersicht (redaktionell bereinigt):

Geltendes Recht	Vorlage RR/Kommission	Version Büttiker
Art. 8 Instrumente der Umsetzung	Art. 8 Instrumente der Umsetzung	Art. 8 Instrumente der Umsetzung
1 Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich	1 Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich	1 Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich
	g. Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen erwerben, entwickeln und veräussern.	g. Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen erwerben und auf der Grundlage eines Massnahmenblatts im kantonalen Richtplan entwickeln und veräussern.

Der Kommissionspräsident führt aus, dass der kantonale Richtplan ein äusserst starres Gebilde sei und es Jahre dauern könne, bis ein solches Massnahmenblatt wie beantragt schliesslich gemeinsam definiert und genehmigt sei und gestützt darauf das neue Instrument Flächenmanagement (FM) eingesetzt werden könne. Die Starrheit des kantonalen Richtplans würde dann dazu führen, dass man in Situationen, in denen das dort Festgeschriebene nicht exakt passe, blockiert werde. Anpassungen seien innert nützlicher Frist nicht möglich. Eine Festlegung im kantonalen Richtplan raube dem Ganzen, ob gewollt oder nicht, jegliche Reaktionsfähigkeit.

Einigkeit bestehe darüber, dass man sich in diesem Prozess an Kriterien orientieren wolle. Offen sei jedoch die Frage, auf welcher Stufe und mit welchem Instrument man dies festschreiben wolle. Er sei der Überzeugung, dass der kantonale Richtplan dafür das falsche Instrument respektive die falsche Ebene sei und das Flächenmanagement unter diesen Voraussetzungen nie nachhaltig zum Tragen komme.

RR M. Lienhard unterstützt dieses Votum und spricht von Fesseln, welche man sich mit einer Festschreibung solcher Kriterien in einem Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan anlegen würde. Die Annahme des Antrages Büttiker im Landrat habe jedoch ebenfalls gezeigt, dass der Landrat diese Kriterien, welche für die Entwicklung solcher Flächen und Immobilien entscheidend sein sollen, festgeschrieben haben wolle. Sie schlage deshalb vor, dass man eine entsprechende Kompetenz des Landrates, diese Kriterien zu bestimmen, im Gesetz verankere.

Seitens des Departements unterbreitet man folgenden Vorschlag für einen neuen Artikel 15 StaföG, der anstelle der Abänderung treten würde, welche der Antrag Büttiker gegenüber der regierungsrätlich beantragten und von der Kommission verabschiedeten Version von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g (vgl. oben Abb., Spalte rechts) bringen würde:

«Der Landrat bestimmt die Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g.»

Diese daraus resultierende Verordnung erlaubt es viel besser, den Geltungsbereich masszuschneiden. Bspw. kann man bestimmen, dass die Verordnung allein für das Flächenmanagement gelte bzw. nur für Flächen und Areale, welche der Kanton nach Art. 8 Abs. 1 Bst. g StaföG erwerbe, entwickle u. veräussere.

Aus der Kommissionsmitte hält man dem entgegen, dass nicht alles, was im kantonalen Richtplan geändert werden wolle, das ganze aufwändige und langwierige Verfahren durchlaufen müsse. Es gebe durchaus Fragen und Teilbereiche, welche sogar auf Stufe Regierungsrat angepasst werden könnten. Nicht alles am kantonalen Richtplan sei deshalb derart starr, wie dargestellt.

Der Präsident verweist darauf, dass der Antrag Büttiker eine Festlegung in einem «Massnahmenblatt» verlange. Diesbezüglich bestehe s.E. keine Möglichkeit, dass der Regierungsrat,

zumal kein solches «Massnahmenblatt» existiere, das Ganze in eigener und alleiniger Kompetenz umsetzen könnte. Er gebe zu bedenken, dass eine Festschreibung im kantonalen Richtplan für alle Geltung haben werde, sodass in der Folge jedermann an diese Beschreibung gebunden sein werde. Zwar sei der kantonale Richtplan nur behördenverbindlich, doch sei er massgebend für die Umsetzung der Nutzungspläne auf Gemeindeebene und werde somit über das Nutzungsplanverfahren für jeden Einzelnen relevant.

Begehrte, interessante Objekte brauchen keinen Support durch staatliche Massnahmen, um gehandelt und einer Nutzung zugeführt zu werden. Es gehe vielmehr darum, brachliegende Objekte, namentlich auch Industriebrachen so entwickeln zu können, dass Interessenten eine Entscheidung fällen könnten, ob das Objekt für ihre Bedürfnisse in Frage kommen könnte. Je höher man nun die Kriterien, welche für die Entwicklung solcher Objekte massgebend sein sollen, festlegt, desto bindender, aber auch konfliktbeladener werden diese und desto schwerer wird es, sollte man sie aus heute noch unbekannten Gründen anpassen wollen, da sich gutgemeinte Vorgaben immer wieder als falsch oder hinderlich erweisen. Die Zeit ist schnelllebig, ständigem Wandel unterworfen, immer wieder neuen Anpassungsbedarf schaffend. Dem steht das Starre eines kantonalen Richtplans entgegen. Es ist sicherzustellen, dass eine inhaltliche Diskussion über die Kriterien rund um das Flächenmanagement, sobald diese geführt werden muss, am richtigen Ort und innert nützlicher Frist geführt werden kann.

RR M. Lienhard unterstützt dies und verweist darauf, dass der Antrag Büttiker und seine Erklärungen so zu verstehen seien, dass eine neue Handlungsanweisung im kantonalen Richtplan geschaffen werden müsse. Dies liege nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Sie warne deshalb davor, dass man die besagten Kriterien auf Stufe kantonalen Richtplan festschreiben wolle. Der Landrat könne diese inhaltliche Diskussion sehr gut auf Stufe Verordnung führen und dort das Nötige festschreiben.

Aus der Kommissionsmitte wird betont, wie wichtig ein solches Instrument für den Kanton sei, zumal nur mehr wenige in Frage kommende Flächen und Objekte vorhanden seien. Mit denen gelte es überlegt und sehr sorgsam umzugehen. Es brauche deshalb eine hohe Verbindlichkeit dieser Kriterien. Es gehe dabei darum, qualitative Inhalte festzulegen wie Anzahl Arbeitsplätze oder Wertschöpfung pro Quadratmeter etc. Dem hält man entgegen, dass die gewünschten Inhalte sowohl in einer landrätlichen Verordnung als auch in einem Massnahmenblatt zum kantonalen Richtplan festgeschrieben werden könnten. Der Unterschied bestehe v.a. darin, dass Anpassungen in einer landrätlichen Verordnung in der alleinigen Kompetenz des Landrates liegen würden, während solche am kantonalen Richtplan eine ganze Reihe von Teilverfahren in Gang setzen würden, in denen sich – bspw. im Mitwirkungsverfahren – sehr viele weitere Interessierte miteinbringen könnten. Zudem sei eine Lösung über eine landrätliche Verordnung zeitnaher zu realisieren als eine Anpassung des kantonalen Richtplans.

Die Kommission diskutiert die Frage, ob man den Begriff «Qualität» im Gesetzestext verankern müsste. Dem wird entgegengehalten, dass auch der Antrag Büttiker selber diesen Begriff nicht enthält und dass man sich damit vielleicht sogar etwas vergeben könnte, weil man im Rahmen der Ausarbeitung der landrätlichen Verordnung diesfalls auf die Festschreibung qualitativer Kriterien beschränkt wäre, obschon es erwünscht sein könnte, dort auch nicht-qualitative Kriterien zu diskutieren und festzulegen.

Die Frage, weshalb man die landrätliche Zuständigkeit nicht im Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g selbst festschreibt, wird mit dem Verweis auf die Systematik des Gesetzes beantwortet; die Zuständigkeiten regeln die Artikel 13 ff. StaföG.

Schliesslich stellt man Einigkeit hinsichtlich der Frage fest, dass man die Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien im Zusammenhang mit dem FM festlegen will. Es

bleibt nur mehr die Frage (zu entscheiden), wo und auf welcher Stufe dies erfolgen soll; entweder in einem Massnahmenblatt im kantonalen Richtplan (=Variante Büttiker) oder aber in einer landrätlichen Verordnung (=Vorschlag DV).

Abstimmung:

Die Variante Büttiker unterliegt dem Vorschlag DVI mit 0 zu 7 Stimmen, bei zwei Enthaltungen.

Die Kommission beschliesst weiter – mit Stichentscheid – im Rahmen der Genehmigung der Traktandenliste anlässlich der Sitzung vom 22. Februar 2023 eine Verschiebung des Traktandums 4 «Änderung des Gesetzes über die Standortförderung, 2. Lesung (Berichte Regierungsrat, 6.12.2022; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 13.1.2023)» um eine Woche zu beantragen. Dies verschafft dem Landrat die Möglichkeit, sich anhand des Kommissionsberichts umfassend und rechtzeitig über die Beweggründe des von der Kommission gewählten Vorgehens informieren zu können.

2. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat zuhanden der zweiten Lesung, auf die durch den Antrag Büttiker in erster Lesung vorgenommene Abänderung der Vorlage von Regierungsrat und Kommission zurückzukommen (Art. 8 Abs. 1 Bst. g) und stattdessen einen zusätzlichen Artikel 15 StaföG wie folgt zu beschliessen und der beantragten Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde im Übrigen unverändert zuzustimmen.

Art. 15 Landrat (neu)

«Der Landrat bestimmt die Kriterien für die Entwicklung von Flächen und Immobilien zur Bereitstellung von Betriebsflächen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe g.»

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Roger Schneider
Kommissionspräsident

Beilage (online):

- SBE (bereinigt nach 2. Kommissionssitzung)
- Synopse (bereinigt nach 2. Kommissionssitzung)